

SATZUNG
FUSSBALL - CLUB
ISMANING e.V.



Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Ismaning“ (e.V.). Er hat seinen Sitz in Ismaning und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes e.V. und des Bayerischen Fußballverbandes (BFV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Satzungen und Ordnungen des DFB und ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder Kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidung bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen gem. § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfungen erfolgen insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

§ 3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sportübungen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich den Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Verwendungszweck verstößt, in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit auf ihrer ordentlichen Vereinsversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfand. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 100,00 oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand / das Präsidium
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand / das Präsidium besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden / dem Präsidium
- 2 gleichberechtigten Stellvertretern / Vizepräsidenten und
- dem Schatzmeister.

Der 1. Vorsitzende / Präsident vertritt den Verein alleine, die Stellvertreter / Vizepräsidenten vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis vom Verein gilt, dass die Stellvertreter / Vizepräsidenten zur Vertretung des 1. Vorsitzenden / Präsidenten nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschluss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuwählen.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenz liegen bzw. deren Mutterverein in vertraglichen Beziehungen zum Zwecke der Vermarktung, des Sponsoring oder der Lizenzverwertung oder in einem anderen für den Verein wesentlichen Bereich stehen, dürfen nicht Mitglied im Vorstand des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen als ein Unternehmen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzigen bzw. deren Muttervereine dürfen keine Funktion in Organen des Vereins übernehmen.

§ 7

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) dem Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4a, 4c und 4d dieser Satzung zu.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen oder wenn ein 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt.

Dem Vereinsausschuss müssen mindestens 7 Beiräte angehören, die sich aus den weiteren Funktionsträgern des Vereins zusammensetzen inklusive, zweier Mitglieder, die kein anderes Amt / keine andere Funktion im Verein ausüben.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche über das Ortsnachrichtenblatt der Gemeinde Ismaning und mit öffentlichem Anschlag zu berufen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung des 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr den Kassenrevisor, der die Kassenprüfer übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die übrigen Vereinsausschussmitglieder, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorstand, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die übrigen Vereinsausschussmitglieder vorgeschlagen hat.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Höhe und Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Ismaning mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse der Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein bzw. der Fachverband dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und der Verein seinem betreffenden Fachverband sofort an.

Ismaning, den 10. März 2006